

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -
vom 11.01.1977
- geändert am 12.03.1996 –
-geänd- am 12. Dezember 2000-
- geändert am 04.12.2001 –
- zuletzt geändert am 24.04.2007 –
- zuletzt geändert am 23.06.2020 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 11. Januar 1977/ 12. März 1996 / 12. Dezember 2000 / 04.Dezember.2001 / 24.April 2007 / 23. Juni 2020/ folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung

- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
 - h) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei der Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
 - a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung sowie das geänderte Gebührenverzeichnis treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (3) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12.12.2000 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gingen an der Fils, den 05. Dezember 2001

Schober
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

1. Ablehnung eines Antrages usw.

- | | | |
|-----|---------------------------------|---|
| 1.1 | (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle
Gebühr, mind.
jedoch 5,- € |
| 1.2 | wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |

2. Allgemeine Verwaltungsgebühr

- | | | |
|--|---------------------------------|-------------------|
| | (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,- bis 2.500,- € |
|--|---------------------------------|-------------------|

3. Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 3.1 | Grundgebühr für Verwahrung sichergestellter oder beschlag-
nahmter Fahrzeuge oder anderer größerer Gegenstände | 30,- € |
| 3.2 | zuzüglich Tagesgebühr für die Verwahrung sichergestellter
oder beschlagnahmter Fahrzeuge | 1,- bis 5,- € |

4. Anschlag

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 4.1 | von nichtamtlichen Bekanntgaben an den amtlichen
Bekanntmachungstafeln | mind. 5,- € |
| 4.2 | für Vereinsmitteilungen örtlicher Vereine | gebührenfrei |

5. Anträge

- | | | |
|--|--|-----------------|
| | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen,
Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener
Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde
nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 5,- bis 100,- € |
|--|--|-----------------|

6. Auskünfte

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 6.1 | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder
Einsichtnahme in solche und Auskünfte, die mit Hilfe der
EDV gegeben werden | 5,- bis 50,- € |
|-----|--|----------------|

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung

6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
7. Bauordnungsrecht		
7.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,- €
7.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 7.1
7.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigten dem Angrenzer, mind. 25,- €
8. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)		
	von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- bis 500,- €
9. Beglaubigungen, Bestätigungen		
9.1	Amtliche Beglaubigung	
9.1.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,- bis 125,- €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
9.1.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,- bis 5,- €
9.2.	Bestätigung	
	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,- bis 3,- €
	Anmerkung: Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst erstellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 25) hinzu.	
10. Bescheinigungen		
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,- bis 50,- €
10.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
11. Besondere Verwaltungsgebühr		
	wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig	

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung**

beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,- bis 1.500,- €
12. Bestattungsrecht	
12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	5,- bis 25,- €
12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,- bis 15,- €
13. Feiertagsrecht	
13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage)	10,- bis 50,- €
13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage)	
13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,- bis 100,- €
13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200,- €
14. Fundsachen	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung der Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder,	
14.1 bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Wertes mind. 5,- €
14.2 bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,- € und 1 % des Mehrwertes
15. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,- bis 500,- €
16. -gestrichen-	
17. Gewerberecht	
Erteilung von Empfangsbescheinigungen bei Gewerbeanzeigen (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung)	3,- bis 30,- €
18. Gutachten	
(Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5%, mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13 €
19. Kirchenaustritt	
für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Antrag	5,- bis 50,- €

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung

20. Lohnsteuerkarten

Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte 5,- €

21. Melderecht

21.1 Auskünfte aus dem Melderegister

- 21.1.1 Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 8,- €
 21.1.1a Einfache elektronische Melderegisterauskunft (§ 32a Abs. 3 MG) 5,- €
 21.1.2 Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 15,- €
 21.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 2,- € (Mindestgebühr 5,- €)
 21.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 15,- bis 2.500,- €

21.2 Datenübermittlungen

21.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche

21.2.2 Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 2,- €

A n m e r k u n g :

Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,- € betragen würde.

21.2.3 Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird 10,- bis 2.500,- €

21.2.4 Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) 0,20 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt

21.3 Bescheinigungen der Meldebehörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,- €

A n m e r k u n g :

Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

21.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,- €

21.5 Gebührenfrei sind

21.5.1 Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

21.5.2 Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)

21.5.3 Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)

21.5.4 Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe an Behörden und Sozialversicherungsträger

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung**

21.5.5 Auskunftssperren

21.6. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 20,- €

22. Negativzeugnis

22.1. Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 30,- €

22.2. Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB 30,- €

23. Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

23.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr dem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 5,- bis 250,- €

23.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 23.1,
mind., 5,- €

24. Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,- bis 200,- €

25. Schreibgebühren und Ablichtungen (Fotokopien)

25.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

25.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,- €

25.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,- €

25.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,- €

25.2 für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

25.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 1,00 €
für jede weitere Seite 0,5,- €

25.2.2 bei einem größeren Format als DIN A 4
für die erste Seite 1,50 €
für jede weitere Seite 1,- €

25.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 1,- bis 3,- €

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verwaltungsgebührenordnung

Anmerkung :

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu Nrn. 25.1, 25.2 und 25.3 wird gesondert berechnet.

26. Sühneversuche

(§ 40 Ausführungsgesetz Gerichtsverfassungsgesetz)

10,- bis 50,- €

27. Zurücknahme eines Antrages

(§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mind. 5,- €

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.